

Meine Damen und Herren

Drei Vorbemerkungen zunächst in aller Kürze.

Erstens: Seit über zwanzig Jahren bin ich nun als Journalist am Bundesgericht tätig. Ich habe nie etwas Anderes gemacht in der Welt der Justiz und kenne diese ausschliesslich aus dieser Warte. Ich war nie Richter und nie Anwalt und auch nie Berichterstatter an einem anderen Gericht. Bitte entschuldigen Sie daher, wenn mein Bild von der Justiz vielleicht nicht in allen Punkten der von Ihnen erlebten Wirklichkeit entspricht.

Und eine zweite Vorbemerkung: Wenn ich von Richtern, von Schreibern und von Berichterstattern spreche sind mit dem generischen Maskulin selbstverständlich menschliche Wesen beiderlei Geschlechts gemeint. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verzichte ich darauf, die Schönheit der Sprache auf dem Altar der Gleichstellung zu opfern.

Schliesslich eine dritte und letzte Vorbemerkung: Ich werde vermutlich teilweise in freier Rede zu Ihnen sprechen und damit in einigen Punkten vom geschriebenen Text abweichen. Dieser steht aber seit gestern auf meiner Homepage [www.fel.ch](http://www.fel.ch) unter «Diverses» zu Ihrer Verfügung.

Doch nun zum Thema: «Die Medien – Mittler zwischen Richter und Bürger oder vierte Gewalt?» Die Frage karikiert und spaltet zugleich. Sie überzeichnet den Journalisten zunächst als Götterboten, der die Weisheiten und Einsichten Justitias zu deren Ruhm und Ehre hinaus in die Welt trägt. Sodann wird implizit der Vorwurf erhoben, die Medien erhöhen sich zur vierten Gewalt, um die drei anderen Gewalten zu kontrollieren, die nach klassischer Lehre eigentlich unter sich allein bleiben sollten. Wie jede gute Karikatur enthält die karikierende Frage aber auch Zutreffendes: Die Funktion der Medien *ist* einerseits eine berichtende und andererseits im System von «Checks and Balances» auch eine kontrollierende. Falsch an der zum Thema gemachten Frage ist in erster Linie das «oder». Denn die Presse hat ein Mittleramt *und* ein Wächteramt, weil sie stellvertretend für die Öffentlichkeit im Gerichtssaal sitzt.

Hier sehe ich den entscheidenden Ansatzpunkt. Die Medien sind nicht entweder Herold der Justiz oder dann deren Kontrollstelle. Sie sind vielmehr Diener der Öffentlichkeit im weiten Sinne dieses Wortes.

Die Wichtigkeit und Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit will ich nicht selber umschreiben. Das Bundesgericht hat dies bereits im Jahre 1993 sehr trefflich getan: «Der Grundsatz bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz. Er soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und allen

übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Darüber hinaus soll es der allgemeinen Öffentlichkeit ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeführt wird; sie soll die Prozesse unmittelbar verfolgen und dadurch eine Kontrollfunktion wahrnehmen können. Es soll damit Transparenz der Rechtsprechung geschaffen und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit gesichert werden.»<sup>1</sup> Damit ist bereits fast alles gesagt. Es bleibt einzig noch auf das Verkündigungsgebot hinzuweisen, das sich zunächst aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Vereinbarungen ergibt<sup>2</sup>, nunmehr aber auch ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert ist.<sup>3</sup> Danach muss auch in Verfahren wo keine öffentliche Verhandlung stattfand, das Urteil öffentlich verkündet oder auf andere Weise grundsätzlich in vollständigem und nicht anonymisiertem Wortlaut dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, dass die erwähnte Transparenz nicht schon allein dadurch geschaffen wird, dass das Publikum nicht aus dem Gerichtssaal verbannt wird oder in irgend einem Kämmerlein Urteile einsehen kann. Es ist löblich, wenn Schulen einmal eine Gerichtsverhandlung mitverfolgen, oder wenn einzelne Rentner dies sogar regelmässig tun. Von den wenigen spektakulären Prozessen mit übervollen Sälen gar nicht zu sprechen. Dadurch allein wird indes die vom Bundesgericht geforderte öffentliche Kontrolle noch nicht ausgeübt, die das Vertrauen in die Justiz sichern soll. Dies muss gewissermassen professioneller geschehen, und dafür bedient sich die Öffentlichkeit der Medien. Diese verfolgen die Tätigkeit der Justiz unmittelbar und regelmässig, sie berichten zuverlässig über die Rechtsprechung und kontrollieren unbestechlich deren Gang. So jedenfalls sollte es sein. Dass die Vorgabe in der Praxis oft verfehlt wird, sei nicht verschwiegen und wird nachfolgend aufgezeigt.

Betrachten wir nun die Arbeit des Gerichtsjournalisten einmal etwas näher: Im Vordergrund steht dabei fraglos die berichtende Funktion des Journalisten. Er hat den Inhalt der Rechtsprechung – den Ausgang eines Verfahrens ebenso wie die dazu führenden Erwägungen – in geeigneter Form weiter zu geben. Das ist allerdings nicht immer so einfach, wie es scheinen mag. Ein befreundeter Gerichtsschreiber spottet zwar bisweilen über den kinderleichten Job der Journalisten, die nur die ihnen vom Gericht überlassenen Urteilstexte abzuschreiben bräuchten. In der Tat gibt es Urteile, die bestechen durch Kürze, Klarheit und Kohärenz und sind entsprechend leicht zu vermitteln.

In der Regel aber ist es etwas schwieriger. Das beginnt – jedenfalls am Bundesgericht – mit der Sprache, werden die Urteile doch mit Ausnahme des bisher einzigen rätoromanischen Entscheids<sup>4</sup> nicht übersetzt. Doch auch ein in einer geläufigen Sprache verfasstes Urteil kann Kopfzerbrechen bereiten. Etwa wenn der Gerichtsschreiber zur Redundanz neigt und Gedanken fast gleich, aber dennoch

---

<sup>1</sup> BGE 119 Ia 99

<sup>2</sup> BGE 124 IV 234

<sup>3</sup> Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung

<sup>4</sup> BGE 122 I 93

nuanciert anders wiederholt. Oder wenn abweichende Auffassungen der überstimmten Minderheit mit in die Urteilsbegründung verwoben werden. In solchen Fällen ist nicht immer leicht auszumachen, was die beteiligten Richter mit ihrem Entscheid genau sagen wollen, sofern sie sich denn darin überhaupt einig sind. Einzuräumen ist im übrigen, dass oft auch Unvermögen des Journalisten im Spiel ist, der als juristischer Allrounder dem spezialisierten Richter oder Schreiber fachlich unterlegen ist.

Spätestens nach einer Rückfrage beim Gericht oder nach einem Gedankenaustausch unter Kollegen wird indes meist klar, was der wesentliche Inhalt eines Urteils ist. Doch damit ist erst die Hälfte des Jobs gemacht, denn nun gilt es, die erkannte Weisheit der Justiz dem Leser verständlich zu machen. Und dafür steht dem Journalisten in seiner Zeitung nur ein Bruchteil des Raums zur Verfügung, den der Richter und sein Schreiber ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Journalist bei seinem Leser keinerlei Fachwissen voraussetzen darf. Ein Durchschnittsleser der NZZ weiss nicht, was ein adäquater Kausalzusammenhang ist; und auch in den Spalten dieses Blattes fehlt der Platz, es jedes Mal zu erklären. Gefragt ist in dieser Situation das Kunststück, den Gehalt eines Urteils so weit zu komprimieren, dass der Text für den Redaktor kurz genug, für den Laien halbwegs verständlich und für den Fachmann nicht ganz falsch ist. Das wird bisweilen – zumal unter dem Zeitdruck des Tagesjournalismus - zum halbsbrecherischen Balanceakt auf hohem Seil, der nicht immer gelingen kann.

Dennoch erwarten Richter und Öffentlichkeit zu Recht, dass der zwischen Ihnen wirkende Mittler seinen Job richtig macht, den er sich ja selbst gewählt hat. Die Berichterstattung muss dem Leser klar machen, was die Justiz entschieden hat und welche Gründe sie zu dieser Entscheid veranlasst haben. Diesem berechtigten Anspruch genügen die Medien leider nicht immer. Das soll nicht beschönigt werden, und das darf kritisiert werden. Auch Journalisten lieben es nicht besonders, auf ihre Fehlleistungen hingewiesen zu werden. Dennoch erachte ich es als wertvoll, wenn ein Richter mich auf einen Artikel anspricht, der aus seiner Sicht ein Urteil nicht richtig wiedergibt. Zum einen kann ich mich erklären, wenn ich falsch verstanden wurde. Und zum anderen kann ich aus einem Fehler meine Lehren für die Zukunft ziehen. Für beides bin ich dankbar. Und wenn mir deshalb ein Stein aus der Korne fällt, sollte ich die Krone besser ablegen.

So weit kurz umrissen die berichtende Funktion des Journalisten, die trotz der erwähnten Schwierigkeiten eigentlich unproblematisch ist. Wer sich darauf beschränkt, den Inhalt der Rechtsprechung so gut als möglich zu vermitteln und vielleicht gelegentlich ein einzelnes Urteil materiell zu kritisieren, dem ist das Wohlwollen des Gerichts sicher, und er kann in Ruhe alt werden. Den aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit fliessenden Anforderungen genügt dies indes nicht. Dazu kommt in meinem Fall, dass auch die NZZ als Auftraggeber klar darauf besteht, das Wächteramt der Presse und die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit ernst zu nehmen.

Dabei darf es nicht in erster Linie um die materielle Rechtsprechung gehen. Die Medien sind nicht eine zusätzliche Instanz, die nach der richterlichen Erledigung des Falles auch noch sagen, was Sache ist. Wohl kann es in einzelnen Fällen angezeigt sein, auf gewisse Unstimmigkeiten oder auf fragwürdige Konsequenzen einer Entscheidung hinzuweisen. Die Forderung einiger Anwälte, Journalisten müssten systematisch die angeblichen «Fehlurteile» der Justiz kritisieren, lehne ich dagegen klar ab. Zum einen weil Urteile aus der Sicht der unterlegenen Partei wohl fast immer als Fehlentscheide erscheinen. Und zum andern weil es in der Juristerei anders als in der Mathematik für ein Problem nicht nur eine einzige richtige Lösung gibt, sondern zumeist mehrere, die nicht (ganz) falsch sind.

Wichtig ist dagegen, dass die Medien im Lichte des Öffentlichkeitsprinzips den Gang der Rechtsprechung und das Funktionieren der Justiz mit wachem Geist verfolgen. Ob deshalb bereits von vierter Gewalt zu sprechen ist, mag offen bleiben. Der Ausdruck rührt daher, dass den Medien im modernen Rechtsstaat die Aufgabe zufällt, die drei klassischen Gewalten zu kontrollieren und die Öffentlichkeit auf allfällige Missstände hinzuweisen. Exekutive und Legislative haben sich mit dem ungeliebten Wachhund inzwischen abgefunden oder sogar arrangiert. Die Judikative dagegen tut sich in aller Regel noch recht schwer damit, vor allem wenn Kritik öffentlich geübt wird. Solches schade dem Ansehen des Gerichts, wird oft argumentiert. Der Einwand ist zutreffend und ernst zu nehmen: Sachlich gerechtfertigte Kritik darf nur mit Zurückhaltung öffentlich formuliert werden, und ungerechtfertigte Kritik hat vollständig zu unterbleiben. Als ultima ratio dagegen ist öffentliche Kritik an Unzulässigem nicht nur erlaubt, sondern geboten. Wird dabei unvermeidlicherweise das Ansehen der Justiz beschädigt, ist dafür in erster Linie verantwortlich, wer den Anlass zur berechtigten Kritik gesetzt hat. Der Journalist und die Redaktion haben dafür einzustehen, wie die Kritik formuliert und präsentiert wird.

Erweist die Kritik sich als berechtigt, wird sie oft – vielleicht nur zähneknirschend – zur Kenntnis genommen und der Missstand stillschweigend beseitigt, womit die Angelegenheit erledigt ist. In einigen Fällen ist es aber am Bundesgericht auch schon zu länger dauernden öffentlichen Auseinandersetzungen über bestimmte Fragen gekommen. Seit vielen Monaten schon steht der Präsident des Kassationshofs in Strafsachen im Kreuzfeuer der Kritik, weil er in einer Art krankhaftem Wahn selbst notorisch bekannte Prozessteilnehmer anonymisiert und damit das Verkündigungsgebot krass missachtet. Noch viel länger dauerte nach der Revision des Bundesrechtspflegegesetzes im Jahre 1992 die zum Teil sehr heftig geführte Auseinandersetzung um die korrekte Besetzung des Gerichts bei der Beurteilung von grundsätzlichen Fragen. Roberto Bernhard, mein Vorgänger als Korrespondent der NZZ, sowie meine Wenigkeit vertraten die Auffassung, dass zumindest die in der amtlichen Sammlung der BGE veröffentlichten Leitentscheide in Fünferbesetzung gefällt werden müssen. Angesichts der klaren Regelung im Gesetz wurde dies auch von der Mehrheit der Gerichtskammern anerkannt und abgesehen von einzelnen Pannen in der Praxis von Anfang an weitgehend umgesetzt. Die II. Zivilabteilung indes fällte lange Zeit einen Teil ihrer Grundsatzrechtsprechung zu dritt, weil man es organisatorisch nicht fertig brachte, die Besetzung rechtzeitig um zwei Richter zu

erweitern. Und in der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung wurde sogar die aus heutiger Sicht ziemlich abartige Auffassung vertreten, auch für grundsätzliche Fragen sei Dreierbesetzung nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten. Die Journalisten blieben indes hartnäckig, moralisch unterstützt und ermutigt von zahlreichen Juristen innerhalb und ausserhalb des Palais auf Mon Repos. Selber begann ich meine ständig wieder kehrenden Anmerkungen mit Catos «ceterum censeo» zu versehen. Schliesslich eskalierte die Sache mit meinem Titel «Wer Recht spricht, sollte nicht Recht brechen» in der Basler Zeitung. Und das wiederum löste das Ansinnen aus, mir die Akkreditierung zu entziehen. Es blieb indes gewissermassen beim unvollendeten Versuch. Und irgendwann zu Beginn des Jahres 1995 war der Spuk vorbei. Seither kommt die publizierte Grundsatzrechtsprechung des Bundesgerichts abgesehen von ganz, ganz seltenen Pannen in gesetzmässiger Besetzung zustande.

Das also Beispiel für öffentliche Kritik an der Justiz, die sich nachträglich als berechtigt, erforderlich und nota bene auch erfolgreich erwies. Ein Gegenbeispiel wäre die eigentliche Schlammschlacht, die das Bundesgericht nach den Freisprüchen im Fall Kopp über sich ergehen lassen musste. Besonders peinlich für einen Grossteil der Medienleute war, dass es im Hinblick auf den Ablauf und die Leitung des Verfahrens durchaus berechtigte Kritik anzumerken gab. Dennoch blieb es in den meisten Fällen bei einer unqualifizierten Verdammung des unerwünschten und unerwarteten Verdikts.

Soweit meine Darlegungen aus einer Sicht, die für Sie möglicherweise wenig Bezug zu ihrer eigenen Realität hat. Ich gestatte mir daher zum Schluss noch einige ganz konkrete Hinweise und hoffe, das wird mir nicht als Vermessenheit ausgelegt.

Verfassen Sie Ihre Urteile oder andere Verlautbarungen so präzise und konzise wie möglich. Das ist noch keine Garantie dafür, dass die darauf beruhende Berichterstattung perfekt sein wird. Aber es erhöht die Chance, weil unnötige Missverständnisse vermieden werden. Wenn ich Komplimente erhalte für eine anscheinend besonders gelungene Berichterstattung, habe ich meine Lorbeeren meist mit dem Verfasser des Urteils zu teilen, das durch Kürze, Klarheit und Kohärenz bestach und meinen Job beinahe zum Kinderspiel machte.

Pflegen Sie mit Journalisten einen offenen und unverkrampften Umgang. Meine Erfahrung zeigt, dass eine korrekte und faire Zusammenarbeit zwischen Justiz und Medien möglich ist. Wo dem nicht so ist, sind meist nur die auf beiden Seiten vorhandenen Berührungspunkte schuld. Selber habe in meinem Beruf über achtzig verschiedene Bundesrichter kennen gelernt, und nur mit zweien davon habe ich mich ernsthaft und bleibend verkracht. In allen anderen Fällen bewegte und bewegte sich das Klima der konstruktiven Zusammenarbeit irgendwo auf einer Skala zwischen «distanziert kühl» und «freundschaftlich warm».

Erweist sich eine korrekte Zusammenarbeit doch einmal als unmöglich, denken Sie daran, dass Justiz und Medien über sehr viel Macht verfügen und beide etwa gleich gefährliche Zueinander schwingen. Allerdings bewegt der Richter als Inhaber eines

öffentlichen Amtes seinen Kopf zwingend irgendwo in Reichweite des Schwertes des Journalisten. Der Zweihänder der Justiz dagegen schwingt für die Medien ungefährlich leer im Raum, so lange ein Journalist nicht selber vor Gericht steht. Lassen Sie sich daher im eigenen Interesse auf einen ernsthaften Streit nur ein, wenn sie ihren Gegner mit einiger Aussicht auf Erfolg verklagen können. Dann aber, wenn der Journalist die Grenze von Recht und Gesetz überschritten hat, soll und darf der Richter sich wehren.

Und ganz zum Schluss noch eine Bitte: Billigen Sie dem Journalisten bis zum Beweis des Gegenteils Gutgläubigkeit zu, auch wenn seine Kritik die Justiz einmal sehr hart trifft. Selber verletzt mich kaum etwas so sehr wie der bisweilen erhobene Vorwurf, es gehe mir bei meiner Kritik gar nicht um die Sache, sondern darum, als «Totengräber der Justiz», so bisweilen wörtlich, die ganze Institution zu demontieren. Wenn ich das wollte, wüsste ich dem nationalen Boulevardblatt genug zu erzählen, um das Bundesgericht ein paar Tage lang durch den Schmutz ziehen zu lassen. Nichts aber liegt mir ferner, und daher schweige ich über Menschliches und Allzumenschliches beharrlich, solange sich dieses nicht ernsthaft auf die Amtsführung auswirkt. Sachlicher Kritik dagegen trage ich im Interesse des Rechtsstaats wo nötig auch laut und pointiert vor. Gerade weil ich die Göttin Justitia liebe und verehere, muss ich ihr Bodenpersonal hie und da verärgern. Das ist mein Job.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Lausanne / Alpnachstad, 7. März 2002

Markus Felber